

Art. 19: Gegenstände des eigenen Bedarfs der Bewohner eines Zollgrenzbezirkes, die im gegenüberliegenden Zollgrenzbezirk handwerksmäßig verarbeitet, umgearbeitet oder ausgebessert werden sollen, dürfen zu diesem Zwecke frei von Zöllen und sonstigen Abgaben aus- und nach erfolgter Verarbeitung wieder eingeführt werden . . .

Art. 20: Handwerker und Gewerbetreibende, die in dem einen Staate innerhalb des Zollgrenzbezirks wohnen, sollen berechtigt sein, zur Ausübung ihres Berufs im andern Staate innerhalb des Zollgrenzbezirkes, bei der sie die dort geltenden Bestimmungen zu beachten haben, das erforderliche Handwerks- und Betriebsgerät zollfrei unter der Bedingung der Wiederausfuhr nach der Arbeit mit sich zu führen.

Art. 21, Abs. 1: Geistliche, Ärzte, Tierärzte und Hebammen sind berechtigt, die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Gegenstände und Instrumente zollfrei mit sich zu führen unter dem Vorbehalt, daß sie diese auf dem Rückweg wieder mitbringen . . .“

Daß abseits liegende Staaten auf Grund der Meistbegünstigungsklausel nicht diese dem Nachbarstaat zugesicherten Erleichterungen für sich in Anspruch nehmen können, steht außer Zweifel. Soweit aber die in dem Abkommen behandelten Verhältnisse des kleinen Grenzverkehrs grundsätzlich allen Nachbarstaaten gemeinsam sind, sollten diese — sofern ihnen die Meistbegünstigung zugesagt wurde — an sich auch an den Vergünstigungen teilhaben, die auf Grund des Abkommens einem Nachbarstaat gewährt werden.

Dieses Recht versagt ihnen jedoch die feststehende Praxis, die auch im Bericht des Wirtschaftskomitees¹ ausdrücklich gebilligt wird. Es heißt dort:

„ . . . de toute façon il faut reconnaître que l'exception concernant le trafic frontalier est imposé non seulement par une longue tradition, mais par la nature même des choses, et qu'il est impossible en raison des différentes situations de faits, d'établir d'une manière précise l'étendue de la zone frontalière appelée à bénéficier d'un régime spécial.“

In der Tat läßt sich für die herrschende Lehre anführen, daß der begünstigte Grenzstreifen des dritten Staates sich schwer schematisch auf das Grenzgebiet des berechtigten Staates projizieren läßt; denn es macht einen Unterschied, ob es sich um rein agrarisches Gebiet oder um ein industrialisiertes handelt, an dem vielleicht größere Städte teilhaben. Mir scheint dieser Gesichtspunkt allerdings nicht entscheidend ins Gewicht zu fallen, da in den Handelsverträgen der Grenzstreifen meist sehr schematisch auf 10 oder 15 km Breite festgesetzt wird.

¹ Comité Economique C. 20. M. 14. 1929 II S. 11.